

# Satzung

## über die Zulassungs- und Kostenregelung zu den Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Gau-Weinheim

### in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 26. November 2015

Der Ortsgemeinderat Gau-Weinheim hat in seiner Sitzung am 11. November 2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (Bundesgesetzblatt, BGBl. I S. 1166) und des rheinlandpfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBL. S. 153) – alle genannten Gesetze in der jeweils geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Träger

- (1) Die Ortsgemeinde Gau-Weinheim unterhält für die Kinder der mit Hauptwohnsitz in Gau-Weinheim gemeldeten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine Kindertagesstätte (Kindergarten) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei der Ortsgemeinde Gau-Weinheim. Die Ortsgemeinde kann das Verfahren zur Anmeldung der Kinder auf die Kindertagesstätte übertragen.
- (3) Der Träger verfolgt für den Betrieb der Kindertagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ – nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätte umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.  
Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebots orientiert sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und den Lebenslagen ihrer Familien.
- (2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen hat im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten einen besonderen Stellenwert.
- (3) Im Übrigen gelten für Kindertagesstätten ergänzend zum SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere des Kindertagesstättengesetzes und die Durchführungsbestimmung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Aufnahmen

- (1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der § 5, 6 und 7 in Verbindung mit § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein verbindlicher Aufnahmeanspruch besteht für Kinder, sofern das Kindertagesstättengesetz dies vorsieht.  
Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind rechtzeitig ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht.  
Kleinkinder und Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortkinder) können aufgenommen werden, soweit hierfür Plätze vorhanden sind oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzuhalten sind. Hortkinder werden nur bis zum Ende der Grundschulzeit betreut.
- (2) Bezogen auf Abs. 1 sind aufnahmeberechtigt:
1. Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Gau-Weinheim gemeldet sind;
  2. Sonstige nicht unter Nr. 1 genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen ausländerrechtlich genehmigten Aufenthaltsstatus im Inland haben und in Gau-Weinheim nicht nur vorübergehend wohnen, d.h. für mindestens sechs Monate hier ihren Wohnsitz begründen.
- (3) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Platzzahl. Liegen - bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte - mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der gemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:
1. Bei Teilzeitplätzen:
    - Kinder aus dem zugeordneten Einzugsbereich der Einrichtung gemäß der Kita-Bedarfsplanung des Jugendamtes
    - Lebensalter des Kindes
    - Geschwisterkinder
    - Teilzeitberufstätige Eltern
    - Besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
  2. Bei Ganztagsplätzen:
    - Kinder von Alleinerziehenden, die entweder Vollzeit erwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
    - Kinder, deren Eltern entweder Vollzeit erwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
    - Besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes



- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung des Jugendamtes zugeordneten Einzugsbereiches.
- (4) Bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern aus anderen Ortsgemeinden sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind nach Vollendung des 3. Lebensjahres in die nach dem Bedarfsplan des Jugendamtes zugewiesene Einrichtung zu bringen.  
Die Ortsgemeinde ist berechtigt, Hortkinder zum Ende der Grundschulzeit abzumelden, damit jüngere Kinder mit Bedarf auf einen Hortplatz aufgenommen werden können.

#### **§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht**

- (1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten für ihr Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Fachkräfte über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder einer anderen abholberechtigten Person.
- (2) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg allein bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

#### **§ 5 Elternbeiträge und Verpflegungskosten**

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben (§ 13 Abs. 1 Kindertagesstätten-gesetz). Sie sind grundsätzlich als volle Monatsbeiträge zu entrichten und sind auch während der ferien- und betriebsbedingten Schließtage sowie Fehltage der Kinder zu bezahlen. Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung auf Grund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages. Die gleiche Regelung gilt bei Schließung des Kindergartens aus dringenden Gründen. Es sind im Jahr somit 12 Monatsbeiträge zu leisten.
- (2) Die Beiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Abgangsdatum.
- (3) Die Elternbeiträge werden einheitlich durch das Jugendamt der Kreisverwaltung Alzey-Worms festgelegt.
- (4) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz für die Mittagsverpflegung eines Kindes eine tägliche Verpflegungskostenpauschale (Verpflegungssatz) erhoben, die den Sachkostenaufwand decken soll, der auf die Verpflegung entfällt. Ebenfalls sind der Gemeindeanteil der Personalkosten für das Küchenpersonal bei der Festsetzung der Verpflegungskostenpauschale zu berücksichtigen.